

Bundesverband Crowdfunding e. V. | Köpenicker Str. 154 | 10997 Berlin

Bundesministerium der Finanzen

10115 Berlin

Karsten Wenzlaff

Geschäftsführer

T +49 30 - 6098 89525

F +49 30 – 233 223 7528

E karsten.wenzlaff@bundesverband-crowdfunding.de

Berlin, den 5.9.2025

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des
Finanzstandorts (Standortfördergesetz, StoFöG)

GZ: VII B 1 - WK 2000/00043/008/001

DOK: COO.7005.100.3.12776613

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns bei Ihnen für die Möglichkeit bedanken, den Referentenentwurf zum
Standortförderungsgesetz zu kommentieren.

Wir möchten uns dafür bedanken, dass das Bundesministerium für Finanzen hier viele Initiativen
aus dem ZuFinG-II übernommen hat, die für die Attraktivität des Kapitalmarktstandortes in
Deutschland wichtig sind.

Wir möchten aus den zahlreichen sehr begrüßenswerten Maßnahmen hier die für unsere Mitglieder
besonders relevanten Themen aufgreifen.

1. Änderungen des Vermögensanlagengesetzes (Artikel 21)

1.1 Vermittlung von Genossenschaftsanteilen in der Schwarmfinanzierungsausnahme nach §2a VermAnlG

Wir unterstützen in vollem Umfang, dass die (digitale) Genossenschaft nunmehr auf digitalem Weg
neue Mitglieder aufnehmen und notwendiges Eigenkapital beschaffen kann. Wir begrüßen es daher
ausdrücklich, dass die Crowdfunding-Plattformen, die eine Vermittler-Lizenz nach §34f GewO
haben, künftig Genossenschaftsanteile vermitteln dürfen, indem die Prospektbefreiung in § 2a
VermAnlG auf Genossenschaftsanteile ausgeweitet wird. Wir begrüßen es, dass die Änderung
unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes gültig wird.

2. Änderungen des Wertpapierprospektgesetzes

Wie auch schon in unserer Stellungnahme zum ZuFinGII begrüßen die mit dem Entwurf vorgeschlagenen Regelungen, die das Inkrafttreten des „EU Listing Act“ vorbereiten. Im Sinne eines verbesserten Zugangs von Unternehmen zum Kapitalmarkt unterstützen wir insbesondere, dass Emittenten in Zukunft am Kapitalmarkt bis zu EUR 12 Mio. ohne das Erfordernis einwerben können, einen Emissionsprospekt zu erstellen.

Weiterhin begrüßen wir im Sinne einer Entbürokratisierung den Entfall der Regelungen des § 6 WpPG und des § 65a WpHG (Einzelanlageschwellen). Auch unterstützen wir es im Sinne der Erleichterung des Kapitalmarktzugangs von Emittenten grundsätzlich, dass nicht durch nationales Recht weitere Anforderungen an die Inanspruchnahme der Prospektbefreiung gestellt werden sollen als die Prospektverordnung dies zukünftig vorsieht.

Allerdings sollte auch nach Inkrafttreten des EU Listing Acts nicht die Verpflichtung entfallen, solche prospektbefreiten Wertpapiere im Wege der Anlageberatung oder Anlagevermittlung durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen vertreiben zu lassen. Insbesondere im digitalen Vertrieb solcher Instrumente über Internet-Dienstleistungsplattformen kommt den Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine wichtige Gatekeeper-Rolle zu, die in Verbindung mit dem Reputationsschutzinteresse der Plattformen dazu führt, dass im Anlegerschutzinteresse grundlegende Anforderungen in Bezug auf die Auswahl der angebotenen Instrumente und die Offenlegung von Informationen durch die Emittenten gewährleistet werden.

Wir regen daher an, an den vorgesehenen Regelungen einschließlich des Entfalls der Einzelinvestmentschwellen in § 6 WpPG und § 65a WpHG festzuhalten, gleichzeitig aber die Pflicht zum Vertrieb über Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des Anlegerschutzes aufrecht zu erhalten.

Uns ist bekannt, dass eine solche Regelung darauf untersucht werden müsste, ob diese den Anforderungen von Art. 3 Absatz 2a bis 2d EU-Prospektverordnung (neu nach Listing Act) in Bezug auf das Verbot zusätzlicher nationaler Anforderungen an die Wertpapieremissionen erfüllen würde. Wir können diese Untersuchung gerne vornehmen.

Für Fragen zu den oben angesprochenen Vorschlägen und Bewertungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Wenzlaff
Geschäftsführer